



SEA Dokumentation
Stellungnahme Nr. 123

Acht Postulate zum Lehrplan 21



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Volksschule	5
1. Religionsunterricht gehört zur Schule	
2. Die christliche Religion hat Priorität	
3. Kantonale Unterschiede sind zu respektieren	
4. Religionsunterricht bedarf wertschätzender und theologisch ausgebildeter Lehrpersonen	
Unter- und Mittelstufe (1.-6. Schuljahr)	6
5. Religionsunterricht soll glaubensbasiert erfolgen	
6. Religiöse Identität ist zu wahren und zu fördern	
Oberstufe (7.-9./12. Schuljahr)	6
7. Religionskunde gehört in die Oberstufe	
8. Religionen sind in ihrem Selbstverständnis ernst zu nehmen	

Impressum

Verabschiedet vom Zentralvorstand der
Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA

Redaktion:
SEA-Arbeitsgemeinschaft Schule und Religion:
Peter Schmid (Leiter), Daniel Kummer, Hansjörg Leutwyler,
Thomas Kempfer, Armin Mauerhofer, Felix Studer, Marit
Studer, Otto Zwygart

© SEA, April 2012
Einzelpreis CHF 5.-
(Mengenpreis auf Anfrage)

Bezugsadresse:
SEA-Sekretariat, Josefstrasse 32, 8005 Zürich
Tel 043 344 72 00, info@each.ch, www.each.ch

Dieses Dokument ist auch auf der SEA-Homepage
www.each.ch zu finden und kann dort gratis
heruntergeladen werden.

Acht Postulate zum Lehrplan 21

Einleitung

Mit dem Lehrplan 21 erarbeiten die Deutschschweizer Kantone gemeinsame inhaltliche Vorgaben für den Unterricht in Kindergarten und Schule. Dabei wird der Religionsunterricht als Teil des Fachbereichs Natur, Mensch, Gesellschaft neu konzipiert.

Das vorliegende Thesenpapier hält zentrale Anliegen von Christen aus dem Raum der Schweizerischen Evangelischen Allianz fest. Das Papier wurde von der SEA-Arbeitsgemeinschaft Schule und Religion (AGSR) verfasst.

Wir begrüßen, dass das Fach Religion im LP 21 berücksichtigt wird. Mit den acht Postulaten wollen wir zur Diskussion bezüglich Wertsetzungen und Rahmenbedingungen beitragen. Die Neukonzeption eines Lehrplanes erfordert diese Diskussion, da er eines breiten gesellschaftlichen Konsenses bedarf.

Die AGSR hat die erste Fassung der Postulate vom 12. Oktober 2011 mit Fachleuten erörtert. Die vorliegende zweite Fassung nimmt Gesichtspunkte aus dem Gespräch auf.

(Für die AGSR: Peter Schmid)

Volksschule

1. Religionsunterricht gehört zur Schule

Religiöse Inhalte sollen thematisiert und nicht tabuisiert werden.

Religiöse Fragen und Antworten gehören aus anthropologischer Sicht zum Menschsein.¹ Menschen sind religiöse Wesen. Wo dieser Bereich tabuisiert oder ignoriert wird, suchen sie nach religiösem Ersatz und stehen in Gefahr, innerlich zu verwaorlosen. Die religiöse Erziehung liegt in erster Linie in der Verantwortung der Eltern.² Doch muss Religion auch ein Thema in der Schule sein. Kantonale Gesetzgebungen³ bringen dies zum Ausdruck. Wir begrüssen, dass der LP 21 Religion im Fächerkanon aufführt.

2. Die christliche Religion hat Priorität

Der Kulturgeschichte soll auch in Zukunft Rechnung getragen werden.

In der abendländischen Kulturgeschichte kommt der christlichen Religion eine prägende Wirkung zu. Dies bringen kantonale Schulgesetze⁴ zum Ausdruck. Unsere Kultur und das Wertgefü-

1 Das anthropologische Argument wird dargelegt z.B. bei Andrea Schulte und Ingrid Wiedenroth-Gabler: *Theologie kompakt: Religionspädagogik*. Calwer Verlag, Stuttgart 2003, S. 40/42, und bei Kurt Koch: *Erwartungen an den Religionsunterricht an der öffentlichen Schule aus kirchlicher Sicht*. In: Helga Kohler-Spiegel und Adrian Loretan: *Religionsunterricht an der öffentlichen Schule*. NZN Buchverlag AG, Zürich, 2000, S. 41-47.

2 Vgl. 5. Mose 6,4-9.

3 Z.B. Volksschulgesetz Kanton Bern, Art. 2: «Die Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.» In ähnlicher Form nehmen fast alle kantonalen Schulgesetze dies auf.

4 Schulgesetze Kt. BE, Art. 2: «Ausgehend von der christlich-abendländischen Überlieferung...». St. Gallen, Art. 3: «Sie (die Volksschule) wird nach christlichen Grundsätzen geführt.» Zürich: «Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert.» Freiburg, Art. 2: «Die Schule beruht auf dem christlichen Bild des Menschen und der Achtung seiner Grundrechte.» Basel-Land, Art. 2: «Das Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.» Luzern, Art. 5: «(Die Volksschule) richtet sich – ausgehend von der christlichen, abendländischen und demokratischen Überlieferung – nach Grundsätzen und Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz, Solidarität und Chancengleichheit und führt zu ihnen hin», u.a.

ge basieren wesentlich auf dem Christentum.⁵ Das soll für die Auswahl der Unterrichtsinhalte im Fach Religion leitend sein.⁶ Wir erachten es als angemessen, das Christentum⁷ auch in der Oberstufe mit 75% der Inhalte und Lernziele zu gewichten.

3. Kantonale Unterschiede sind zu respektieren

Bewährte Zusammenarbeit mit Kirchen hat Zukunft.

Es besteht in vielen Schweizer Kantonen eine fruchtbare Zusammenarbeit von Schule und Kirche. Sie soll mit den Neuerungen des Lehrplans 21 erhalten bleiben. In verschiedenen Kantonen ist es bewährte Praxis, dass kirchliche Fachkräfte in den Schulräumen innerhalb des Stundenplanes Religionsunterricht erteilen.⁸

Die Ausgestaltung des Religionsunterrichts muss im Lehrplan 21 in der Verantwortung der Kantone bleiben. Wir lehnen eine Vereinheitlichung der kantonalen Modelle ab. Die föderalistische Regelung des Religionsunterrichts entspricht unserer Geschichte, sie ist in der Praxis bewährt und für die politische Akzeptanz des Lehrplans 21 entscheidend.

4. Religionsunterricht bedarf wertschätzender und theologisch ausgebildeter Lehrpersonen

Wer den Glauben nicht wertschätzen kann, soll nicht Religion unterrichten.

Lehrpersonen, die Religionsunterricht erteilen wollen, sollen den christlichen Glauben wertschätzen und mit der Absicht unterrichten, die religiöse Entwicklung der Kinder und Jugendli-

5 Der Staat ist darauf angewiesen, dass Menschen Nächstenliebe und Solidarität üben, Böses mit Gutem vergelten, Verantwortung übernehmen und nach Gerechtigkeit streben.

6 Das kulturgeschichtliche Argument wird dargelegt bei Schulte/Wiedenroth-Gabler S. 41-43, siehe oben.

7 Respektive christliche Perspektiven auf ethische Themen.

8 So z.B. in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Basel-Stadt, Luzern und Solothurn.

chen zu unterstützen. Zudem müssen sie Andersdenkenden und Angehörigen anderer Religionen im Unterricht respektvoll und mit Achtung begegnen.⁹

Nur Lehrkräfte mit einer adäquaten Ausbildung erteilen Religionsunterricht.

Je nach Unterrichtsmodell benötigen die Lehrkräfte eine kirchlich oder staatlich anerkannte (Zusatz-)Ausbildung in Theologie/Religion.

Unter- und Mittelstufe (1.-6. Schuljahr)

5. Religionsunterricht soll glaubensbasiert erfolgen

Kinder sollen sich mit ihrem Glauben identifizieren dürfen.

Religion existiert nicht abstrakt; sie wird in glaubenden Menschen lebendig. Insofern ist es zentral, die Vermittlung von Religion mit der Darstellung gelebten Glaubens zu verbinden.¹⁰ Vor allem sollen Lehrkräfte darauf achten, dass sie in der Primarschule den Glauben der Kinder schützen und nicht relativieren. Kinder sollen sich mit ihrem Glauben identifizieren dürfen. Dies gilt sowohl für kirchlich verantworteten Unterricht¹¹ in Schulräumen als auch für ein Fach Religion, das von staatlichen Lehrkräften unterrichtet wird. Schon in der Primarschule soll die verständnisvolle Beziehung zu Kindern anderer Religionen gefördert werden. Dazu bedarf es noch keines spezifisch religionskundlichen Unterrichts. Die Lehrpersonen können andersreligiösen Kindern

9 Der Präsident der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), Pfr. Thomas Wipf, unterstützte im Europarat das aktive Einbeziehen der Religion in öffentlichen Schulen. Er forderte unter anderem, dass ein religiöses Bekenntnis einer Lehrperson nicht als Hinderungsgrund für einen Lehrauftrag herangezogen werden dürfe. Im Gegenteil benötigen alle Lehrkräfte nach Wipf ein Mass an Selbstreflexion, das ihnen ein kritisches Umgehen mit ihrer eigenen religiösen Biografie erlaubt (GEKE-Pressemitteilung 9/2008).

10 Damit ist nicht «teaching in religion» als Einweisung in eine bestimmte Konfession gemeint, sondern Unterricht, der Beispiele gelebten Glaubens aufnimmt.

11 In dieser Konstellation kann auch die bewährte Abmelde-möglichkeit beibehalten werden.

auch sonst ermöglichen, ihre religiöse Praxis vorzustellen, und Respekt dafür zu kultivieren.

6. Religiöse Identität ist zu wahren und zu fördern

Rein objektivierend vermittelte Religion wird Kindern nicht gerecht.

Bildung kann, wie die Hirnforschung bestätigt, nur dann erfolgen, wenn die Inhalte auch emotional ergreifen.¹² Deshalb kann auch Religion nicht rein objektivierend vermittelt werden. Bildung soll verschiedene Weltzugänge ermöglichen.¹³ Hierzu gehört auch der religiös-sinnstiftende Zugang, wie er in Religion und Philosophie thematisiert wird. Die christliche Religion zu kennen gibt Orientierungswissen¹⁴, um sich in unserer Kultur zurechtzufinden und einbringen zu können. Erst mit einer eigenen religiösen Identität kann man ernsthaft in ein interreligiöses Gespräch eintreten.

Oberstufe (7. – 9./12. Schuljahr)

7. Religionskunde gehört in die Oberstufe

Wer seine religiöse Identität kennt, kann sich auch mit anderen Religionen auseinandersetzen.

Ein religionskundlicher Unterricht, der Religionen objektivierend nebeneinander stellt¹⁵, ist

12 Siehe z. B.: Gerald Hüter: Ohne Gefühl geht gar nichts. DVD, auditorium netzwerk.

13 Jürgen Baumert (ehemaliger Leiter des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung): Deutschland im internationalen Bildungsvergleich. In: Nelson Killius / Jürgen Kluge / Linda Reisch (Hrsg.), Die Zukunft der Bildung. Frankfurt/M. 2002 (edition suhrkamp 2289), S. 100-150, S. 118.

14 Ausführlich für Deutschland dargelegt in EKD-Texte 111: Kompetenzen und Standards für den Evangelischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe, 2010.

15 Das sogenannte «teaching about religion» ist nur sachgerecht, wenn es andere Religionen auch in ihrer Fremdheit vermittelt. Geburtsgeschichten von Religionsgründern zu parallelisieren lenkt davon ab.

entwicklungsmässig ab der 7. Klasse sinnvoll. Hat das Kind durch die Hinwendung zu einer religiösen Position (Postulat 5) eine eigene religiöse Identität gefunden, kann es im Jugendalter andere Positionen eher verstehen. Ist die Identität gegeben, können Heranwachsende differenzieren, weitere Standpunkte integrieren oder ablehnen und mit der Verunsicherung umgehen, welche die Auseinandersetzung mit anderen Religionen bedeutet. Der Prozess der Identitätsbildung lässt sich nicht abkürzen.¹⁶ Auch auf der Oberstufe gebührt dem Christentum neben aktuellen Lebensfragen eine zentrale Stellung.

8. Religionen sind in ihrem Selbstverständnis ernst zu nehmen

Die Jugendlichen sollen Unterschiede zwischen den Religionen kennen.

Der Begriff der «Gleichwertigkeit der grossen Religionen»¹⁷ kann positiv verstanden werden in Bezug auf den Respekt gegenüber den Vertretern der Religionen und ihren Lehren. Gleichwertigkeit soll aber nicht verstanden werden als theologische Gleichsetzung von unterschiedlichen Religionsauffassungen. Ein Erlösungsglaube vermittelt nicht die gleichen Werte wie eine Gesetzesreligion. Die Auffassung, Religionen meinten im Kern eigentlich das Gleiche, wird ihrem Selbstverständnis nicht gerecht. Zudem würde diese Auffassung gerade die Spannung zwischen den Religionen aufheben, mit der die Jugendlichen ja umzugehen lernen sollten.

¹⁶ Ausführlich dargelegt in: Karl Hausser: Identitätspsychologie. Springer-Verlag, Heidelberg 1995.

¹⁷ «Das Fach Religion und Kultur» wird auf der Basis der Gleichwertigkeit der grossen Religionen unterrichtet.» Lehrplan Religion und Kultur, Kanton Zürich, S. 6, Ausgabe 2008.



Schweizerische
Evangelische
Allianz

Schweizerische
Evangelische Allianz SEA
Josefstrasse 32 | 8005 Zürich
Tel 043 344 72 00
info@each.ch | www.each.ch